WIR SIND WORMS
AMTSBLATT

nibelungenstadt worms

Nr. 38
Sonderausgabe
vom 11.09.2026

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Foto: © Johannes Bruchhof

WIR SUCHEN
DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de

DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

Inhaltsverzeichnis

38.1 2. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 29.06.2026 Seite 4

Die Stadtverwaltung Worms erlässt gemäß der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993, (GVBI. S. 595), i. V. m. den §§ 35 Satz 2, 4, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBI. I, S. 102) sowie § 24 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) und § 8 Abs. 1 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 17.06.2025 (GVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung, folgende

2. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 29.06.2026

1) Die Allgemeinverfügung vom 29.06.2026 wird hiermit aufgehoben.

2) Die Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG) und tritt in Kraft.

Begründung:
Die für den Erlass der Allgemeinverfügung maßgeblichen Gefahren bestehen nicht mehr. Die Witterungslage hat sich nachhaltig entspannt: Nach den aktuellen Messungen und Vorhersagen sind die Temperaturen deutlich zurückgegangen, und es sind wiederholt Niederschläge zu verzeichnen, die zu einer signifikanten Erhöhung der Bodenfeuchte und einer Entspannung der Vegetationstrockenheit geführt haben. Die Waldbrandgefahr ist auf ein normales Maß gesunken; eine erhöhte Entzündungs- und Ausbreitungsgefahr für Brände ist derzeit nicht mehr gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift für die schriftliche Einlegung oder zur Niederschrift lautet:
Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

Die E-Mail-Adresse für die elektronische Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG lautet:
stv-worms@poststelle.rlp.de

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 10.09.2026
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

Herausgeber

STADTVERWALTUNG WORMS

Bereich 1 - Innere Verwaltung
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!

WIR SIND WORMS

JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE

bewerbung.worms.de